

Zur Geschichte der Vertreibung der Juden aus Rothenburg o./Tauber 1519/20.

Von Aug. Schnizlein.

Über die zu Ende 1519 und zu Anfang 1520 erfolgte Vertreibung der Juden aus Rothenburg hat Harry Breßlau im 4. Band der »Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland« (1890) auf S. 1—7 gehandelt auf Grund des Materials, das ihm in einem Aktenband vorlag, über den er in der gleichen Zeitschrift Bd. 3, S. 290 berichtet. Breßlau gibt bei seinen Mitteilungen dem Bedauern Ausdruck, daß das Material nicht vollständig genug sei, um völlige Klarheit über den Verlauf der Ereignisse zu geben. Weitere zu dieser Frage einschlägige Mitteilungen, besonders soweit sie die Mitwirkung des Rothenburger Predigers Dr. Johannes Teuschlein an dieser Judenhetze betreffen, finden sich in der Schrift von Theodor Kolde »D. Joh. Teuschlein und der erste Reformationsversuch in Rothenburg o. d. T.« (Erlangen-Leipzig, 1901) S. 10—20; benützt sind dabei die im Kreisarchiv zu Nürnberg befindlichen Rothenburger Konsistorialakten. Aber auch mit dieser Veröffentlichung ist das vorhandene Aktenmaterial noch nicht erschöpfend herangezogen und ausgebeutet. In einem von dem früheren städtischen Archivar Adam Erhard (er lebte 1661 bis 1718) zusammengestellten Sammelbände des städtischen Archivs in Rothenburg — er trägt die Nummer 1901 und ist betitelt »Capellen- und Gotteshäuseracta« — findet sich nämlich von Bl. 248—286 eine Anzahl Schriftstücke eingeheftet, die sich auf jene Vorgänge beziehen und auf manche Einzelheiten neues Licht fallen lassen. Dazu kommen noch Materialien in den Missivenbüchern des Rats aus den J. 1518 bis 1523 (Archiv N. 650, 651) und in einem Band »Consilia doctorum variorum« (Archiv N. 675). Da sie im übrigen vielfach zur Vervollständigung der bereits ge-

gebenen Darstellungen dienen, dürften sie wohl der Mitteilung nicht unwert erscheinen.

Schon von Breßlau war vor allem Zweifel erhoben worden an der Behauptung, die der Rothenburger Rat in seiner Proklamation vom 7. November 1519 aufgestellt hatte, er habe die Juden »auf ihr Begehren« beurlaubt, also nicht eigentlich vertrieben, an welcher Behauptung der Rat auch in spätern Kundgebungen festhielt. Wie wenig gerechtfertigt diese Behauptung war, geht aus zwei Schreiben hervor, die bereits am 8. und 15. Oktober vom Rat abgeschickt wurden. Das erste dieser Schreiben ist nach Nürnberg an den dortigen Rat gerichtet und lautet folgendermaßen:

»Lieben Freund! Unser Vorfaren und wir haben lange Jar Juden in unser Stat gehabt und noch, wie wol wenig und nit vil, die mit Alter ein Synagog zusambt aim Judenkirchhof alles in unser Stat gelegen hergebracht haben. Nun hat uns Konig Karel¹⁾ und Konig zu Beheim in seiner konigklichen Wirten, nachfolgend als Romischer Kaiser hochloblichster Gedechnus brivilegiert und gefreiet, wie eur f. W. ab inverwarten Copien zu vernemben haben, und dieweil denn E. E. f. W. [in] kurzvergangen Jaren auch Juden in ir Stat gehabt, die one Zweifel auch Synagog und Kirchhof gehabt haben, mit der Weis, als wir achten in diesem Fall die Notturft erfordern will, erledigt habt, ist hieruff an E. E. f. W. unser gar freuntlich und fleissig Bitt, Sie wöllen für sie selbst nachfolgend Ir gelert Doctor uber solich unser Freiheit sitzen beratschlagen lassen, wie und durch was Wege uff unser vorhabend Freiheit sei ze handeln, die Juden uß unser Stat zu treiben, damit wir des Lasts²⁾ zuvorab dem gekreuzigten Gott unserm Erlöser und der Muter Gottes Marie zu Eren und nachfolgend uns und unser armen Gemeind zu Nuz abkommen, überig sein möchten. Insonderheit wöllen E. E. f. W. bewegen³⁾, ob unser Freiheit sovill vermöge oder dahin zu versteen sei, so uns nit gelegen ist die Juden jemand zu versetzen oder zu verkaufen, inhalt der Freiheiten, das wir die möchten uß unser Stat vertreiben, und

¹⁾ Karl IV., 1347—1378).

²⁾ S. Grimm, deutsches Wörterbuch 6, 243.

³⁾ = erwägen.

weiter Freiheit zu haben nit noth sei, oder wie oder durch welche Weg E. E. f. W. ir Juden abkomen sei, durch alt vorhabend oder neu erlangt Freiheit, so E. f. W. deshalb on Zweifel gehabt oder erlangt haben, aller Abschriften derselben zuzuschicken, dabei E. E. f. W. und ir gebeten Rate und Gutbedunken uns in dem allen mitzuteilen, alles uff unsern Kosten und mit so gutwilliger Beweisung als wir uns zu E. E. f. E. getrosten und fur euch selbst als Liebhaber der Muter Gottes in disem vor andern geneigt sein wissen . . . Datum, Sambstags nach Francisci ao etc. x i x [8. Okt. 1519]¹⁾.

Acht Tage später, Samstag nach Burkardi, ging ein ziemlich gleichlautendes Schreiben des Rates an Doktor Caspar Mart, des Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokurator²⁾. Nur ist in dem im Missivenbuch enthaltenen Schreiben noch ein Bedenken ausführlich erörtert, das der Stadtschreiber Thomas Zweifel dem Entwurf zugesetzt hatte, ob nämlich die Freiheiten, da sie »etwas sehr alt« seien und man sich ihrer lange Zeit nicht gebraucht habe, sich nicht etwa »verzehrt haben und verlossen seien«; doch könne man dagegen einwenden, daß man eben »im Beseß der Freiheit gewest; dann wir haben von gemainer unser Stat die Juden bißher als selbsaigen Leut und Gut ingehabt, besessen, genossen, bestent und entsetzt als der Stat Hindersessen und ist allwegen in unser Macht gestanden vil oder wenig oder gar kain Juden einzunemben und auch die zu urlauben, wann wir wollen«. Wenn auch die »Freiheiten« bezüglich der Juden später nicht mehr ausdrücklich bestätigt worden seien, so wären doch von einem Römischen Kaiser und König zum andern »alle und jede Freiheit und auch alle und jede Statut, Satzungen und gut Gewonheiten confirmirt«, so daß darin eben auch alle früher erteilten Privilegien hinsichtlich der Juden mit inbegriffen seien. Man sieht aus diesen Ausführungen, daß der Entschluß unweigerlich feststand, sich der Juden um jeden Preis zu entledigen.

Die Antwort, die von Dr. Mart einging, mußte den Rat nur in seiner Meinung bestärken; sie lautete³⁾:

¹⁾ 650, 480; im Entwurf 1901 f. 249.

²⁾ 650, 487; der Entwurf dazu 1901 f. 250.

³⁾ 1901 f. 252.

„Fürsichtigen Erbern und weisen gunstigen lieben Herrn, eur ersamen Weißheit sein mein gantz willig Dienst bevoor bereit, hab derselben Schreiben vernommen die Juden und gemeiner Statt Freiheit betreffent, darin E. W. meines Gutbedunkens begern etc. Mit der Kurz darauf zu antworten ist dis mein Bedunken. Nachdem die koniglich und keiserlich Freiheit allein E. W. und gemeiner Statt zu Gnaden, Gunst und Gutem gegeben und darinnen Kei. Mt. E. W. die Juden vom Reich eigen gibt, so mogen E. W. dieselben Juden über kurz oder lang, gar oder zum Teil, nach allen euren Willen setzen, entsetzen, außtreiben oder innemen, gar nichts hierinne angesehen. Dieweil nun E. W. der Juden gern ledig were, so sollen E. W. inen setzen drei oder 4 Tag ungevarlich die Statt zu raumen bei einer hohen und forchtsamen Pen und das zu thun zuvor und ehe Ro. Ke. Mt. in das Reich kombt¹⁾ oder die Juden ein Geschrift oder Mandat von Ke. Mt. erlangen etc. Hierinnen ist nit anzusehen oder zu besorgen weder die Freiheit, der selben beseß vel quasi proscription noch Confirmation, dann sie E. W. in diesem der Juden Vortreiben gar keinen Nachteil pringen mogen in Kraft dieser Freiheit über ein ander Zeit wider Juden jenemen. Item E. W. mögen auch die Juden verkaufen, versetzen, verwechseln, gebr{auchen} und in antworten wenn ir wellet, daran verhindert oder irret E. W. der obgeschriben Recht keins, auß Ursachen nit not zu beschreiben. Burgermeister und Rat zu Esslingen haben mich vermocht mich ein Zeit zu inen zu thun in iren Anligen zu dienen, darumb ob E. W. in den nechsten 2 Monaten etwas furfiele, mogen sie mich zu Esslingen suchen lassen.

. . . Wormbs am 22. Oktob. 1519.

Caspar Mart
Doktor.

Am bezeichnendsten für die Zustände ist in Marts Brief wohl die Stelle, wo er dem Rat zuredet, Hand ans Werk zu legen, bevor die Kaiserliche Majestät erscheine oder die Juden durch eine Eingabe an diese Schutz und Sicherheit erlangen könnten. War die Austreibung einmal vollzogen, so konnte keine Gewalt sie mehr rückgängig machen.

¹⁾ Maximilian I. war 12. I. 1519 gestorben, Karl V. wurde am 28. VI. 1519 gewählt, aber erst am 28. X. 1520 gekrönt.

Natürlich hatten inzwischen auch die Juden von dem Vorhaben des Rats, sie zu vertreiben, vernommen; »da sie sollichts vermerkt sind sie für uns kommen und haben selbs um Urlaub gebeten« schreibt der Rat am 16. XI. 1519 an Dr. Steinmetz in Würzburg¹⁾; so konnte der Rat schließlich mit einem Schein der Wahrheit sagen, daß dieser durch die Not erpreßte Schritt der Juden ein freiwilliger gewesen sei.

Mit dieser »Beurlaubung« der ortsansässigen Juden war aber auch Ausschließung aller auswärtigen verbunden; alle Gesuche von auswärtigen Fürsten oder Adligen, die für einzelne ihrer Schutzverwandten um Zulassung zu Handels- oder Rechtsgeschäften nachsuchten, wurden abschlägig beschieden; die in all diesen Schreiben fast völlig gleichmäßig wiederkehrenden Worte lauten (Schreiben an Graf Georg von Wertheim 650, 524 v. 5. XII. 1519) »nachdem wir unsre Juden allhie geurlaubt hinwegzuziehen, die auch ain klaine Zeit, in der sie sollichts enden sollen, vor jnen haben, haben wir daneben beschlossen, kainen Juden mehr in unser Stat auß oder einweben²⁾ zu lassen und darumb auch etlichen vom Adel, die uns auch gleicherweis von irer Juden wegen geschriben und ersucht hand, solich ir Beger abgeschlagen.« Zur Erledigung von Rechtshändeln soll aber den Juden gestattet sein, »einen Anwalt, der ain Crist sei, mit volkommener Gewalt abzufertigen . . . so soll im alsdann zu dem er Fug und Recht hat, verholffen werden.«

Da den Juden nur »ain klaine Zeit« zur Abwicklung ihrer Geschäfte vergönnt war, worin man vielleicht eine Sicherheitsmaßregel des Rates erkennen darf, der einem zu befürchtenden Ausbruch der leidenschaftlich erregten Massen vorbeugen wollte, da aber auch viele Juden noch vor Ablauf der gesetzten Frist (2. II. 1520) sich in Sicherheit zu bringen vorzogen, so war es die nächste Aufgabe des Rats, dafür zu sorgen, daß alle geschäftlichen Verbindungen zwischen Christen und Juden geregelt

¹⁾ 680, 50S.

²⁾ webern = in Bewegung sein, wandern.

wurden. Darum gingen am 16. und 23. Nov. Schreiben an den Dr. Steinmetz nach Würzburg ab¹⁾, in denen dieser ersucht wurde, sich gutachtlich zu der Frage der Solution der Judenschulden und Pfandlösung zu äußern. Seine Antwort fiel im Sinn derjenigen Gläubiger aus, die von der Sachlage möglichst viel gewinnen wollten²⁾. Wegen der Pfandlösung ging am Montag nach Marcelli 1520 (16. I) auch ein Schreiben an die von Hall und Dinkelsbühle, das uns einen Einblick gewährt in die Art geschäftlicher Verbindung, in der die Christen mit den Juden standen. Es heißt dort³⁾:

»Nachdem wir uns furgenomen haben, die Juden zu urlauben und wegzulassen und dann bißher bei uns gebraucht worden ist: So jemand uff den andern mit Gerichtsordnung Pfand erlangt und zu Handen bracht, daß derselbig oder dieselbigen solliche Pfand haben um ir erlangt Geld oder Gerechtigkeit samt erlangtem Gerichtsschaden unter die Juden versetzt etc. nun ain Enderung gewinnt und uns geburt, derohalben Ordnung furzunemen, wie es mit sollichen Pfanden nun hinfüro gehalten werden soll . . . ist unser freundlich Bitt E. E. W. wollen uns dessen alles ein Abschrift oder schriftlich Verzeichnus . . . zuschicken . . .« Man ersieht daraus, daß die Christen durch solches Geschäftsgebaren alle Widerwärtigkeiten, die sich an die gerichtliche Entscheidung knüpften, auf die Juden abwälzten; das war wohl hauptsächlich »der Last«, durch den die Juden beschwerlich fielen. Im großen und ganzen suchte übrigens, wie es scheint, der Rat den Juden zu ihrem Recht zu verhelfen, wohl auch dem Druck der Verhältnisse gehorchend, da sich viele Juden bereits in den Schutz anderer Fürsten und Herren begeben hatten, die sich ihrer Rechte mit Nachdruck annahmen. Ganz besonders kommt dies in mehreren Schreiben zum Ausdruck, die an den starrköpfigen markgräflichen Schultheißen Lienhart Prenner zu

¹⁾ 650, 508, 516: das erste im Entwurf auch 190: f. 267.

²⁾ S. Breßlau, a. a. O. S. 5.

³⁾ 650, 554.

Wiesenbach gerichtet waren¹⁾. Es wird ihm verwiesen, daß er sich »etwas mit der Scherpf« aufführe, »der Meinung uns anzuziehen, als sollten wir den Juden in dieser Sach etwas mehr denn dich, oder sich sunst von Billigkeit wegen geburt, begünstigen . . . Des tragen wir Beschwernus und weren des billig vertragen. Denn was wir in diser Sachen bißhero furgenommen, das haben wir aus rechtmessigen, billigen Grund und damit sich kain Thail ainicher Gewaltsamer oder Handlung ausserhalb Rechens von uns betragen möchte, . . . gethan«.

Über Bücherbesitz in den Händen der Juden findet sich nur eine kurze Mitteilung²⁾, die leider keinen Schluß zuläßt, welcher Art Bücher es gewesen sind. Jakob Jud zu Jeckenheim (Geckenheim, Bezirksamts Uffenheim, Mittelfranken), der angab, er habe etliche jüdische Bücher in Öringers Haus in einer Truhe stehen lassen, und um deren Zustellung ersucht, erhält neun jüdische Bücher, die sich dort vorgefunden; was er an anderen Sachen vermißt, müsse »in der prunst verzogen oder hinweg kommen sein« d. h. bei einem absichtlich gelegten oder zufällig ausgekommenen Brand abhanden gekommen sein. Im Besitz des Jakob befanden sich auch andere Bücher, ein Geistlicher, Herr Johann Schenk, hatte Bücher bei ihm um 1 Gulden versetzt; er ist erbötig, gegen Überantwortung der Bücher ihm den Gulden zu geben.

Wie aus dem Schreiben des Rats nach Nürnberg und an Dr. Mart hervorgeht, hatte der Rat bei Austreibung der Juden auch das Eigentumsrecht auf deren Synagoge und Kirchhof für sich in Anspruch genommen. Auch diese Forderung sollte indessen nicht unwidersprochen bleiben. Seckle Jud, der sich unter den Schutz des »Erbarn und vesten Sebastian Stieber, Burggrafen zum Rotenberg« begeben hatte, erhob Anspruch auf die Gräber seines Vaters und seiner Eltern. In der auf Stiebers Schreiben erteilten Antwort heißt es³⁾: »Wir gesteen gedachtem Juden gar

¹⁾ S. darüber auch Breßlau S. 7. Die Schreiber stehen 650, 525, 534 5, 536, 544. Das letzte scheint B. unbekannt geblieben zu sein.

²⁾ Bd. 651 f. 59 v, 60 r.

³⁾ 560, 533 und 1901 f. 269.

kains gekauften Erdrichs oder Gerechtigkeit laut seiner Schrift. Ob aber sein Vater vor Jaren in unsern Judenkirchhof gelegt worden, davon wir gruntlich nit wissen, so were doch sollichs aus einer Vergünstigung, darumb er unsern Vorfaren billich ein Willen gemacht hete, und gar aus keiner andern Gerechtigkeit beschehen, und uns dardurch nit begeben, der Kirchhofe furter als das unser in anderwege zu gebrauchen, als uns dann sollicher Kirchhofe sambt der Synagog und den Juden mit Leib und mit Gut von Römischen Kaisern und Konigen ubergeben und zugestellt ist, darmit nach unserm Gefallen zu handeln und zu tun.« In einem zweiten Schreiben vom 25. J. 1520¹⁾ in der gleichen Sache äußert sich der Rat: »Wo aber der Jud uns dieser Sachen halber Forderung nit vermaint zu vertragen, weiß er uns als ein Stat des Reichs darumb mit ordenlichen Rechten als sich geburt wol zu finden, des wir ime auch nit begern vorzesein.« Doch wird Stieber gebeten »mit dem Juden zu verschaffen von seinem unbillichen Furnemen zu steen.« Aus diesem Wunsch ist wohl herauszulesen, daß der Rat sich in seinen Ansprüchen doch nicht ganz sicher fühlte. Dies geht auch daraus hervor, daß er, nachdem die Abwanderung der Juden bereits erfolgt war, über diese und andere mit der Judenvertreibung zusammenhängende Fragen sich nochmals ein Rechtsgutachten abgeben ließ und zwar von einem Stadtkind, dem Licentiat²⁾ iuris Wolf Öfner, der als ansbachischer Kanzler in markgräflichen Diensten stand. Öfners Antwort ist erhalten²⁾; sie steht mit den Äußerungen von Dr. Mart und Dr. Steinmetz im Widerspruch, verurteilt das Verfahren des Rats und nimmt sich der Juden an. Sie lautet:

Gunstig Herrn und Frund. Zu vergangen Tagen haben eur Gunst und Freundschaft mir furgehalten die Geschicht, so sich in der jüdischen Synagog, nach Wegziehung der Juden, durch das gemein Volk ereigen, darin gerothen zu sein, wie die hochgelobt Himelkonigin, die Mutter Gots, alda furter geert mocht werden. Hab ich zu derselben Zeit mein Rath dahin gestellt, das man dieselben

¹⁾ 560, 562.

²⁾ St. A. R. 675 f. 422/3.

Synagog solt consecriren und weihen lassen. Wer dan dahin, mit Gaben oder Almusen, geneigt wer, der mocht sich daselbst der Muter Gots erzeigen. Sonst, wo die Synagog nit geweigt wer und etwas dahin aus Andacht frumer Leut gefallen solt, mocht sich der Bischof ut loci ordinarius dareinschlagen und dasselbig Gefell in ander Weg untersten zu gebrauchen, daraus dan gemeiner Stat Irrung und Zank volligen macht. Derselben Meinung stund ich noch. Aber mir begegnet eins, das ich besorg sollich Consecration und Weihung bemelter Synagog wurde ein erbar Roth noch Sag der geistlichen Rechten dahin bringen, das ein erbar Roth dieselben neugeweigten Kirchen muste dotirn und mit geistlichen Gutern genugsamlich versehen, uffs wenigst, das sich ein Briester daselbst wesentlich enthalten¹⁾ mocht. Das acht ich einem erbarn Rot fur beschwerlich. Wo aber ein Roth des nit Beschwerus het, los ich mir nochmals gefallen, das man die bemelt Synagog weihen los.

Nam faciens ecclesiam consecrari obligatur ad dotem competentem illi dandam . . .

Weiter hab ich ubersehen gemeiner Stat Freiheit der Juden halben von weiland Konig Kareln loblicher Gedechnus ausgegangen, darinnen ich nit Mangel befind.

Aber da ist ein Frag. Dieweil dieselbig Freiheit in menschlicher Gedechnus nit gebraucht ist, ob sie dadurch erloschen und gefallen sei. Darzu sag ich mit der Kurz ja. Dan wann Emont²⁾ ein Freiheit geben wurd, darinnen im etwas erlaubt ist ze thon, ad faciendum, (wie in disem Fall einem erbarn Roth zu Rottenburg den Juden ire Heuser, die Synagog und iren Kirchhof zu versezen und zu verkaufen in kraft alberurter Freiheit zugelossen ist) und dasselbig in zehen Jaren nit tut oder gebraucht, wie dan die Freiheit vermag, so ist die Freiheit verlorn, privilegium datum ad aliquid faciendum perditur . . .

Dieweil nun die Freiheit gefallen ist und die Juden daruff abgescheiden sein, mocht sollichs durch die Juden oder emont von irentwegen aus Bevelh Romischer koniglicher Maiestat geantet werden. Dan, so die vorbemelt Freiheit gefallen ist, so sten die Juden, im Fall gemeines Rechtsens, welches da wil, das man in ire Synagog und Kirchhof, auch ire Guter unverhindert lossen soll, ut in ca.

¹⁾ Sein hinreichendes Auskommen finden.

²⁾ Jemandem.

Judei ca. consuluit et ca. sicut Judei, de Judeis et Sarace. Quibus locis habetur, quod Judei veteres sinagogas possunt retinere, et sine iudicio rebus suis non sunt spoliandi nec ipsorum cimiteria violanda nec eorum corpora exhumanda. So ist auch in den keiserlichen Rechten lauter und clar versehen, das man die Juden on recht nit vertreiben sol, sonder sie bei Recht und Billigkeit pleiben lassen . . . Darumb und dieweil die Freiheit nit vermag, das die Juden aus der Stat Rottenburg zu vertreiben sein, so besorg ich es mechten andere Juden dahin gesezt werden, von welchen der Nuz andern und nit gemeiner Stat volligen mocht. darumb mein Roth, man wol sollichs bei Romischer koniglicher Maiestat durch ein Freiheit furkommen, wiewol in vilerlei Weg besser zu handeln gewesen wer, so die Juden noch hirgewest wern, dan ietzt.

Wolff Offner
Licenciat scripsit.

Nachdem die Juden abgezogen waren, wurde nun die Umwandlung der Synagoge in eine Kapelle »der reinen Maria« betrieben; Stadtschreiber Zweifel berichtet¹⁾ 17. II. über seinen in Würzburg bei dem Bischof und dem Weihbischof gemachten Besuch betr. Umwandlung der Synagoge in eine christliche Kapelle und deren Einweihung. Über die Vertreibung der Juden äußert er sich, er habe S. fürstl. Gnaden »anpracht die Mainung ain Erbarer Rat zu Rothenburg hetten on Zweifel nit on sonderliche Schickung Gottes die Juden, bißher in irer Statt gewest, in betracht des gemainen Nutz und das sie dem gemainen Mann und andern mit irem Wucher und unzimlichen Handeln schedlich gewest wern, besonder in Kraft irer habenden Gerechtigkeit geurlaubt und weggelassen, also das kainer mer dawer oder hinfuro kommen wurd.« Ein Bedenken des Bischofs, daß die Kapelle vielleicht entweiht sei durch darin bestattete Juden, wird zerstreut durch ein Schreiben²⁾ d. d. Dienstags nach Invocavit [= 28. Febr. 1520].

Schon am folgenden Tag kommt von Würzburg Antwort³⁾

¹⁾ 1901 f. 271—275.

²⁾ 651 f., 1 r; im Entwurf 1901 f. 276.

³⁾ 1901 i. 278.

mit Genehmigung des Bischofs und am 1. März ein Schreiben des Weihbischofs Johannes [Pettendorfer] episcop. Nicopolens, der Vorschriften gibt, was vor der Weihung zu geschehen habe. Vor allem verlangt er gründliche Untersuchung, ob der Juden Körper in der Synagoge begraben seien; man müsse sorgen, »daß man dieselben weit von geweihter Stätte außwerffe«; dann soll die alte Tünche abgehauen und innen und außen neu getüncht werden, auch empfehle es sich, die Mauer gegen Sonnenaufgang niederzuwerfen und mit dem Chor hinauszurücken und einen Altar darein zu bauen »auf ain Zeit mit Dilen oder Britter beschlagen, biß ir mit Mueß mocht pauen«.

Doch machte der Weihbischof noch einige Bedenken geltend ähnlich, wie sie Wolf Öfner vorgebracht hatte; man müsse also dafür sorgen, daß die Juden sich »irer Gerechtigkeit, die sie nach Christlichen und kaiserlichen Rechten an der Synagog haben mügen renuntirn oder verzeihen, oder sollichts bei bebstlicher Hailigkeit oder Romischer Königlicher Mt. erlangt werden sollt.« Dies wurde in einem Schreiben vom 6. III.¹⁾ für unnötig erklärt mit nochmaliger Berufung auf die alten Freiheiten und beigelegt: »es haben auch die Juden kain aigen Haus allhie gehabt, sonder aller Heuser, auch die Synagog und Kirchhofe, wie die jezo vor Augen, sind gemeiner Stat gewest und sind inen die von uns verliehen worden, also das wir vorhin mit genugsamer Ankunfft²⁾ und Gerechtigkeit fursehen sind«. Man habe bereits die Herstellung der Kapelle nach seiner Instruktion bestellt und »einen Platz daran zu einem Gottsacker außerhalb des Judenkirchhofs mit Abbrechung etlicher Heuser verrauben lassen.«

Daraufhin versprach der Weihbischof am 8. III.³⁾ sein Erscheinen für den Ostermontag abends; Dienstags (10. April) solle dann die Kapelle, Mittwochs der Gottesacker geweiht werden; »mogt solichts in der Stat, auch in umliegenden Flecken auf dem Land lassen

¹⁾ 1901 f. 280 im Entwurfe, 651 f. 5 v, 6 r.

²⁾ Ankunfft = Herkunft, Herkommen, herkömmliches Recht.

³⁾ 1901 f. 281.

verkünden, damit die frummen Leut sich zu Andacht auch mit iren Kindlein zu Entpfahung des heiligen Sacraments der Consecrierung wissen zu schicken«. Es war also bei diesem Anlaß auf Entfaltung ganz besonderer Poms abgesehen, bei dem man auch auf großen Zulauf vom Land rechnete. Noch am 20. März wandten sich die für die neue Kapelle ernannten Heiligenpfleger Ernfrid Kumpf und Jorg Hörner nochmals an den Weihbischof¹⁾; man habe alles nach seinem Wunsche gerichtet, er solle ja nicht ausbleiben, »uff daß wir dannocht der Verkundung halb nit mit Schimpf besteen«. In unseren Akten findet sich auch²⁾ der Text verzeichnet, der in lateinischer Sprache an der neugeweihten Kapelle angebracht wurde; er verzeichnet die 3 Altäre nebst den Heiligen, denen sie geweiht waren, und die Ablässe (zu je 40 Tagen), die den Gläubigen gewährt wurden. Dann folgt³⁾ eine kurze Darstellung der Vorgänge, die hier eingerückt zu werden verdient. Sie lautet:

»1519. Anno Domini etc. Tausendfunfhundert und im neunzehenden Jare am Montag nach Symonis et Jude [31. X.], deß heiligen Zwölfbotten ist gleichwoll vorher voll vill Jaren [gleich wie vorhin vor viel Jahren?] biß dato diß obgenannten Tags woll bedechtlich und rettlich zu beswer[te]m Herzen genommen di groß Verdurblichkeit und Beswerung der Juden, die alhie zu Rotempurg gemainer Statt armen und reichen Burgern gar verdurblich sein etc., mitsampt größerm Beswerung von Kurz underlassen, dann ain jeckliche[r] rings [= geringen] Verstands bedenken kann, was di verfluchten Juden ainer Statt oder Flecken nutz mag [mogen?] sein etc. ob man gleich groß Zinß und Tribut von inen nimpt, wurd̄t dagegen derselbigen Comun zehenfalch oder zwainzigmall sovil Schadens daruß etc. Ain jecklicher daß woll bedenck, das di Juden gar verderplich ainem Flecken seindt und uff sollichs so hott ein erbar Ratt diser Statt Rotempurg uf der Thauber ditz alles und vill hoch und mer beswerung (unan-gesehen, das si groß Zinß und Tribut geben haben) etc. herzlich und furtrechtigklich zu herzen [genommen] und berettigklich uberein worden alle die Juden, die alhie zu Rotempurg sind, uf irer Freihait Sag zu

¹⁾ 651 f., 8 r, Entwurf 1901 f. 285.

²⁾ 1901 f. 286. ³⁾ 1901 f. 259 ff.

verlauben und also des obgenanten Tags Montags nach Symonis et Jude ist den Judn allen zu Rotempurg Urlaub hinwegkuziehen geben [am Rand vergunnt] worden und darbei inen gesatzet, das sie alle Juden junck und alt uff Lichtmeß dis zukünftig, und nicht ehr und gleich uff denselbigen Abent unser lieben Frauen Lichtmeß sein di Juden a junck und alt hinwegk zogen. Gott machs zum Besten. Anno 1520 Jahr und uff sollichs ehr und di Juden hinwegk gezogen sindt, hat das Volk in irer Synagoge Beten und Andacht mit sampt Anschlagung ettlicher Heiligen und zuvor unser liben Frauen Pildt angeschlagen nnd ire Pett [Gebet] verbracht und zuvqr so hat der Doctor theologiä Prediger hir das Volk ermant, dise Synagoge zu weihen und Andacht zu der Mutter Gotts, der Junckfrau raine Maria da zu <zu> suchen, das dann mit grossem Zulauff geschehen ist und hat auch der Doctor etliche Mirakl und Zeichen, di da geschehen sindt, gebredigt. So hat doch ain Rat still gehalten etc. und uff Freitag nach Invocavit [2. März] in der ersten Fastenwochen, da hatt ain Erbar Ratt der Juden Synagoga uffgesperrt mit erlauptnus deß Weihbischoffs, doch mit einer Maß inhalt seiner Schrift etc. Do ist das gemain Volk und ain gar groß Zulauf und ein Hinwallen zu diser Synagoga gewest mit großem Zulauf.*

An diesen Bericht schließt sich dann ein Verzeichnis der vom 10. III. bis 17. VI. angefallenen Gaben und Opfer, nach der Verrechnung der Heiligenpfleger; in einem von ihnen dürfen wir auch wohl den Verfasser des Berichts sehen. Er beschönigt freilich die Vorgänge, wenn er angibt, daß das Volk noch vor dem Wegzug der Juden seine Andacht in der Synagoge verrichtet habe — in Wirklichkeit war damit eine teilweise Zerstörung und Plünderung verbunden; auch die Rolle, die der »Prediger und Doktor« Joh. Teuschlein gespielt hat, ist mit allzu zahmen Ausdrücken belegt; in den Beschwerdeschriften der Juden und den zwei gleichzeitigen Volksliedern¹⁾ tritt seine verhängnisvolle, aufreizende Tätigkeit viel schärfer hervor: immerhin ist er von städtischer Seite der erste Bericht, in dem, sozusagen offiziell, Teuschlein genannt ist. Daß es die im Februar 1519 erfolgte Vertreibung der Juden aus Regensburg gewesen ist, die ihn zu seinem Vorgehen veranlaßte, hat

¹⁾ Bei Liliencron, Hist. Volksb. III, S. 355, 317, teilweise abgedruckt; bei Kolde a. a. O. S. 14/15.

bereits Kolde (a. a. O. S. 12—14) erwähnt und dabei auch auf die älteste Druckschrift über die Regensburger Vorgänge hingewiesen, des Christophorus Ostrofrancus Büchlein »De Ratisbona Metropoli Boioariae et subita ibidem Iudaeorum proscriptione«¹⁾. Nun war dieser Ostrofrancus — er hieß eigentlich Hoffmann — aus Rothenburg gebürtig, weshalb er sich auch Tuberinus nennt, und unterhielt wohl Beziehungen zu seiner Vaterstadt; das in der Rothenburger sog. Konsistorialbibliothek befindliche Exemplar seiner Schrift stammt aber, wie sich mit aller wünschenswerten Sicherheit und Bestimmtheit nachweisen läßt, aus Teuschleins Besitz, und wie gründlich er es gelesen hat, läßt sich daraus ersehen, daß er eigenhändig einige Druckversehen darin berichtigt hat. Diese Schrift, die »so antisemitisch wie möglich gehalten«²⁾ ist, hat ihm den Anstoß gegeben, in Rothenburg eine gleiche Austreibung der Juden ins Werk zu setzen. Daß er für sein Vorhaben auch bei einflußreichen Gliedern des Rats Gegenliebe gefunden hat, steht außer Zweifel: die Worte im Bericht der Heiligenpfleger, »hat doch ein Rat stillgehalten« geben dies, wenn auch nur in zarter Andeutung, zu; wie die allgemeine Stimmung den Juden feindlich war, ergibt sich aus ihm sowieso deutlich genug. Später hat man allerdings versucht, Teuschlein allein zum Sündenbock zu stempeln. Wenn später (1525) der Stadtschreiber Zweifel über ihn ein so abgünstiges und hämisches Urteil fällt, so ist dies beeinflusst durch die Stellung, die Teuschlein in der bäuerlichen Bewegung eingenommen hatte³⁾. 1519 hat Zweifel selbst seine juristischen Kenntnisse und seinen Scharfsinn aufgeboten, um an seinem Teil redlich zur Vertreibung der Juden beizutragen.

Wie gründlich Teuschlein mit der Ausfegung alles Jüdischen vorgehen wollte, lehrt sein Schreiben an die Heiligenpfleger

1) Augsburg bei Silvan Otmar, Juni 1519.

2) S. Riezler, Geschichte Baierns VI, 419.

3) Zweifels Geschichte des Bauernkriegs ist herausgegeben von F. L. Baumann, Quellen z. Gesch. d. Bauernkriegs aus Rothenburg o/T. (Stuttg. Lit. Ver. 139, 1878). Über Zweifels Persönlichkeit und seine Stellung vgl. ebenda S. 629.

Kumpf und Hörner¹⁾: wenn man Maria keinen „wässerigen Wein schenken“ wolle, müsse die Synagoge völlig niedergerissen und an ihre Stelle von Grund auf ein neuer Bau gesetzt werden; wegen der Kosten brauche man sich keine Sorgen zu machen, die Gaben würden reichlich genug fließen und auch die Landbevölkerung werde mit Holz- und Steinfuhren zu dem gottgefälligen frommen Werk mit Freuden beitragen. Ob er allerdings mit dieser Ansicht durchdrang, scheint nach den oben angeführten Äußerungen im Brief des Würzburger Weihbischofs zweifelhaft; demnach scheint man sich mit, allerdings ziemlich einschneidenden, baulichen Veränderungen begnügt zu haben. Getäuscht hatte er sich aber nicht in der Erwartung reichlicher Spenden darüber gibt uns das Verzeichnis der Pfleger²⁾ über ihr „Einnehmen“ genügend Aufschluß. Bei ihrer Abrechnung am 28. April 1520³⁾ verzeichneten sie

Summa Summarum alles unseres Einnehmens an Gold und Geld
außgenommen Kleider, Klainat und varendt Hab

An Gold 8 Gulden rheinisch ungarischer Gulden

An Geld 2045 Pfd. 9 Pf.

Dieweil der Stock gestanden ist haben wir darinnen gefunden

An Gold Nichts

An Geld 49 Pfd.

Biß dato dieser unser Rechnung haben wir am Opfer gelöst als
hernach steet

An Gold Nichts

An Geld 27 Pfd. An Heller 12 Pfd. 7 Pf.

Summa alles Opfers 39 Pfd. 7 Pf.

In der Kirchweilwoche 1520 (vom 17. Juni an) gingen 506 Pfd., ein, für ein Lamm, junge Hühner und Käse wurden 50 Pfd. gelöst, für Wachs 13 Gulden und „auß vergulden und silberzaichen“ 29 Pfd. Interessant und kulturgeschichtlich wichtig ist das Verzeichnis geschenkter Kleider und ähnl., das deshalb hier folgen soll⁴⁾

¹⁾ Abgedr. b. Kolde a. a. D. S. 38—41. ²⁾ 1901 f. 291—266.

³⁾ Das Pflegeamt lief vom 1. Mai eines jeden Jahres an.

⁴⁾ 1901 f. 254—5.

-Item dieser nachfolgenden Kleider und Stück an Hembden, Schleiern etc. sein gefallen in der Neuhen Cappeln der Junckfrau Maria.

Item 1 gelber Mannsrock mit weißem Kropffen¹⁾ gefuttert. Mer. 1 leberfarben Mannsrock und 1 leberfarben Frauenrock mit Sammeth verbremdt. Mer. 5 schwarz Frauenröck. Mer. 5 ploe Frauenröck. Mer. 3 rodt Frauenröck der ein mit 8 par Lebenkopff, die überguldt sein. Mer. 1 grüner Frauenrock Mer. 1 ayckenleyschen²⁾ Frauenrock Mer. 2 grün Underrock Mer. 1 roten Underrock Mer. 1 braunen Underrock Mer. 1 Leinwatner Underrock. Item 2 gefutter schwarz Frauenschauen³⁾. Item 1 gelben Knabenrock Mer. 1 schwarze Knabengippe mit weissem Tuch gefuttert. Item 6 kleine Halßröck⁴⁾ Item 4 par Hoßen und ein Wammes Item 2 atlaß Mäntel schwarz Item 13 Dappertzhemden⁵⁾ mit Kutten Item 19 Schauenhemden Item 7 schwarze Hemden Item 25 weisse Oberhemden Item 8 schwarze Oberhemden Mer 5 feilfarben Oberhemden Item 5 Maß [undesertlich] hemden Mer 1 kutes Haifßhemds und 3 schlecht Item 1 Deck zu einem Altartuch Mro 1 Kinßdecklein Item 3 Wammeshemden Item 1 weisses und 1 schwarzes Frauenschurtz seint noch nitgemacht. Item 24 Brodtuch boße und gute Item 18 Hant-zwegeln⁶⁾ boß und gutte Item 10 Kündtshemtden klein und groß Item 6 Frauengoller Item 22 dicke Schleier Mer 26 die tierfechtig seint Mer 42 trifachtiger Schleier Mer 300 zwifachtige Schleier Mer 36 einfachtig Schleier Mer 45 Schleier die guldenleisten haben Mer 42 seidene Schleier Mer 46 gyttner Schleier Item 2 Baredt 1 schwarz und 1 rodts Item 2 Hüdt 1 groen und 1 schwarzen.

Summa aller Rock und Mandel 35 boß und gutt und 6 Frauengoller und 4 paar Hosen und 1 Wammes.

Summa aller Hembden böß und gutt 92.

Summa aller Brodtücher 24 boß und gutt.

¹⁾ S. Grimm, D. Wb. 5, 2395.

²⁾ Zu aglei von der Farbe? oder zu Aquileja nach dem Ort der Herkunft?

³⁾ Langes, bis auf die Füße reichendes Oberkleid. Aus ital. giubba, das aus dem Arabischen stammt. Auch Joppe, Gippe stammen davon ab.

⁴⁾ Fehlt bei Grimm, wohl=Halsmantel, kurzer Überwurf.

⁵⁾ zu Tapphart, mittellat. tabardum = Mantel.

⁶⁾ Handzwehle=Handtuch.

Summa an Handzwehn 18 boß und gut und 2 Deck.

Summa kleiner Kinder Hemden 10 boß und gutte.

Summa aller Schleier 529 boß und gutt.

Summa der Hüdt und Baredt 4.

Summa Summarum aller Stück 725 Stück.*

Aus diesem Verzeichnis ersieht man, daß es an Gebefreudigkeit nicht gefehlt hat; bei vielen Kleidungsstücken scheint mir die Vermutung naheliegend, sie könnten bei der Plünderung den Juden abgenommen sein. Erwähnt mag noch sein, daß Teuschlein mit seinem »Fündlein«¹⁾ eine Kapelle nach der »reinen Maria« zu benennen, nunmehr Glück hatte. Ursprünglich war diese Benennung der Marienkirche zu Kobotzell zugebracht gewesen, aber von der kirchlichen Oberbehörde nicht anerkannt worden; am 19. Juli 1519 erließ der Würzburger Canonicus Joh. von Guttenberg, in spiritualibus vicarius, eine Bekanntmachung, wonach es unter Androhung kirchlicher Strafen untersagt wurde, die Kirche weiterhin »Zu der reyn Margen« zu nennen, sie sollte »zu der Mutter Gottes« genannt werden²⁾.

Bekanntlich hatte einer der Rothenburger Juden, Isaac Levi, an den Kaiser eine Bittschrift eingereicht³⁾. Über diese Bittschrift des »Ysaac Loue« — so schreibt er — berichtet der Altbürgermeister Konrad Eberhard in einem aus Worms am 14. IV. 1521 an den Rat gerichteten Schreiben⁴⁾. Eberhard befand sich in Worms, um die Bestätigung der alten Privilegien und Freiheiten der Stadt bei dem neuen Kaiser zu betreiben. Dort wurde ihm im Auftrag des kaiserlichen Vizekanzlers Nikol. Ziegler die Bittschrift zur Gegenäußerung zugestellt; er seinerseits sandte sie dem Rat zu, der »on Zweifel der Rö. Kai. Mt. ir unverweßlich Antwort wol wissen zu geben.« Er ersucht dann, der Rat wolle »dieser Supplication genugsamlich bewegen und ermessen und nachfolgend stattlich der Handlung entgegenschicken und mich aus Erbaren Rats Gutbedünken darin handeln lassen.« Isaac Levi hatte mit

¹⁾ S. Kolde a. a. S. 18. ²⁾ 1901 f. 248.

³⁾ S. Breßlau a. a. O. S. 5, 7. ⁴⁾ 1901 f. 283.

seinem Gesuch keinen Erfolg; es blieb bei der völligen Ausweisung der Juden.

Aus einigen Stellen unserer Akten ergibt sich übrigens, daß der Rat geneigt war, dem jüdischen Arzt Joseph Öringer eine längere Frist zu gewähren als seinen Glaubensgenossen. Öringer hatte einen Neffen, Sohn seiner Schwester, der zum christlichen Glauben übergetreten war und sich, mit doppelter Betonung seiner Zugehörigkeit zum Christentum, Christoph Neuerkrist nannte. Dieser machte an Öringer eine Forderung geltend auf Auszahlung eines rückständigen Erbes von 200 Gulden; sie wurde von Öringer zurückgewiesen mit Berufung auf zwei in seinen Händen befindliche Quittungen seiner Schwester. »Demnach und dieweil der Jud noch hier ist«, schreibt der Rat unterm 29. I. 1520, »setzen und bemühen wir dir gegen genannten Joseph einen Rechttag uf Montag S. Echurius [Eucherius, 20. II.] zu fruer Ratszeit vor uns zu erscheinen und des Rechten zu gewarten¹⁾.« Und in einem Schreiben vom 15. II. 1522²⁾ — es handelt sich um rückständige Forderungen Öringers für ärztliche Behandlung — äußert sich der Rat: »wo er sein gesatzte Zeit bei uns hett wöllen bleiben, wer ime das gestattet und er von uns dieselbe Zeit nit außgetriben worden. Aber er hat, als ander Juden weggezogen sein, selbs auch nit bleiben wöllen.« In diesem Schreiben betont der Rat außerdem, obwohl er laut seiner Privilegien volles Recht gehabt habe, »mit Hab und Gut der Juden in ander Weg furzunemen«, habe er sie unbehelligt mit all ihrer Habe ziehen lassen und ihnen nach »ein geraumbte Zeit von Martini bis Lichtmeß« zur Wegschaffung und zur Abwicklung ihrer Geschäfte vergönnt. Ein Recht, noch Forderungen zu erheben, könne er übrigens Öringer nicht zugestehen, denn» kurzlich vor irem Abscheiden haben Joseph und ander Juden uns jüdisch gelert Aid geschworeu, das ir kainer nit abscheiden woll, er het sich dann mit aim jeden um Pfandschulden und anders gäntzlich verricht und endlich vertragen, denn wie mit iren Handeln verrer haben

¹⁾ 650, 564.

²⁾ 651 f, 238/9.

unbeladen sein wollen«¹⁾ Trotzdem ist der Rat bereit, um Öringers Fürsprecher, dem Ritter Kunz von Rosenberg gefällig zu sein, seine Untertanen ihm vor seinem Gericht zu Ohrenbach (2 Stunden von der Stadt) zum Recht zu stellen und ihm dazu freies Geleit zu gewähren. Auch dem Juden Joss, der behauptete, der alte Bürgermeister Kumpf schulde ihm noch 3 Ort eines Guldens am Kauf eines Bettes wurde am 27. Juni 1122 gestattet, seinen Anwalt zum Austrag der Sache herzusenden, Kumpf behauptete allerdings, niemals mit ihm oder einem anderen Juden Geschäfte abgeschlossen zu haben²⁾. Trotz der strengen Sperre gelang es übrigens im Mai 1520 noch einem Juden den »Zoll zu verreiten« und in die Stadt zu kommen³⁾, er gab sich auch beim Torwart für einen Christen aus; doch hatte dieser Verdacht geschöpft, folgte ihm nach und ließ ihn festnehmen; er gab an, sein Vater sei aus Donauwörth ansässig, er selbst sei von Schweinfurt unterwegs mit Briefen nach Venedig; da seine Angaben nicht ganz glaubwürdig erschienen, wurde er einstweilen in Haft genommen und Erkundigungen über ihn eingezogen. Als während seiner Anwesenheit ein Brand in der Stadt ausbrach, vermutete man sogar, er habe heimliche Helfer, die das Feuer angelegt hätten. Über das weitere Schicksal des Mannes war nichts zu finden.

Fortan blieb die Stadt den Juden verschlossen, die Stimmung, die gegen sie herrschte, kennzeichnet deutlich ein Verslein aus dem Jahre 1742, das die Schuld der Austreibung völlig ihnen zumißt:

»Als die Juden wieder schelmisch, mußten sie nochmals hinauß Und nunmehr kriegt kein Einz'ger wieder in der Stadt ein Hauß.« Für Handel und Wandel waren sie allerdings doch nicht ganz zu entbehren; im Jahre 1659 vergönnte man ihnen in der Stadt während der Messe zu kaufen und zu handeln; doch durften sie nicht öffentlich »auslegen«, sondern nur in einer Wirtschaft.

¹⁾ Der Eid ist gedruckt bei Breßlau a. a. O. S. 6.

²⁾ 551 f. 289.

³⁾ 651 f. 26; f. 29; f. 31.

Es verschleißt sich unserer Kenntnis, welche Folgen die Judenvertreibung für das wirtschaftliche Leben der Stadt hatte; die Stadtverwaltung selbst hatte dadurch auf eine nicht unbedeutende Einnahmequelle verzichtet, wenn auch der Rat da, wo es galt, seine Schutzjuden vor fremden Übergriffen zu schützen, sie immer als »arm und klein Volk« bezeichnete; waren sie doch vielfach zu außerordentlichen Steuern kräftig herangezogen worden. Den benachbarten Territorialherrschaften, vorab den Ansbacher Markgrafen, und den Herren des Landadels in der Umgebung scheint das Vorgehen der Stadt gar nicht unverwünscht gewesen zu sein, in der ganzen Gegend ringsum fanden sie Aufnahme und Schutz; die Intercessionsschreiben, die für sie beim Rat einlaufen, sind alle von markgräflichen Amtleuten und adligen Herren ausgegangen, die sich alle bemühten, durch ihre eifrige Fürsprache sich den Juden als wahre Beschützer zu zeigen — freilich auch nur um ihres selbsteigenen Interesses willen.

Anhangsweise verdienen vielleicht Mitteilung die Schreiben, die an den von Breßlau III. S. 317/9 genannten »seltsamen Antisemiten« Klaus Wolgemut ergingen, sowie ein Schreiben an den ebenfalls dort erwähnten Philipp Weiß von Feuerbach nebst dem beigegeführten Judenmemorial.

Breßlau III, S. 317/9.

»Einer der seltsamsten Antisemiten jener Tage ist ein Herr Claus Wolgemut;« sein erstes Schreiben an den Rat dat. v. 24. II. 1517.

Die Antwort zu seinem Schreiben Freitag nach Aschermittwoch. 27. II. St. A. G. 649.

... Claus Wolgemut dein Schreiben uns jüngst gethan die Juden betreffend haben wir verlesen und solchs unseren Juden alhir thun furhalten. Die begeben uns schriftlich mit Antwort laut hir einliegender Abschrift. Dieweil dem dann also, so ist unser guthlich Bitt an dich, du wollest unserer Juden, der doch zumal wenig und ain clain arm Gesind ist, in Betracht daß sie der Handlung, so du mit anderen Juden außerhalb der unseren hast oder zu haben vermainst nichts zu thun noch ainig Wissen darumb haben uns aus dopelten Ursachen derselben unangezogen, unbekomert und bei gebürlichen Rechten, dassiesich gegen dir erbieten und wir des auch uff dein oderdeins Anwalds Ansuchen

desselben und was pillich ist oder du mit Recht zu ihnen erlangst zu verhelfen, erputig sind vor uns wie sich gezimt bleiben lassen . . .

Sein 2. Schreiben vom 30. III. wird Dienstag nach Judica=31. III. beantwortet. (St. A. R. Bd. 649).

. . . Dein Schreiben uns itzo abermals die Juden betreffend gethan mit Beger dir ains Tags zu gestatten und dich zum selben zu verglaiten haben wir vernomen und hetten uns versehen, du hettest dich an jungstem der Juden empieten settigen und sie dabei bleiben lassen. Aber wie dem satzen und benennen wir dir uff solch dein Beger ainen Tag nemlich uff Montag nach dem Suntag Jubilate [4. V.] schirst komend dich alhir in unser Stat zu rechter Ratszeit zu verfügen, dein Beger vor uns von wegen der Juden, so du zu ihnen zu haben vermainst, gutlich anzuzai gen. Geben dir, auch denjenen, so du mit dir bringest zu solchem Tag und bis wider an dein Gewahr sam unser Sicherheit und Gleit für uns, die unsern und der wir ungeferlich zu Recht mechtig sind, doch der Urphed, so du uns hervor gethan nach Volendung deins guthlichen ververbenden [?] Verhors Tag hinach unvergriffenlich und unschedlich . . .

An Philipp Weiß von Feuerbach. St. A 650 N. 120. Am anderen Pfingsttag 1518 [24. V.].

Euer Schreiben uns itz gethan sachen halben auch gegen Symon und Haim den Juden zu Frankfurt betreffend haben wir mit angehengter Euer Beger vernomen und als pald die Juden, so sie bei uns sind, das ein clain arm Gesindt ist, verhort, die beegen uns mit Antwort als ir ab hierin [liegen]der Copi habt zu vernemen. Nun wie dem allem, haben wir uff solichs unseren Juden ernstlich sagen lassen, bei schwerer Strafe mit den vermeften zwai en Juden zu Frankiurt noch iren Haben und Gutern kain Gemeinschaft noch Hantierung zu haben, als wir uns dann versehen zu geschehen danach und dieweil dann unser Juden bißher kain Gemeinschaft gehapt; auch angezeigt Eurem Handel nicht verwandt oder zugethan seien euch weder args noch un-guts nicht zu thun haben, darzu in irer Macht oder Gewalt nit stet, gedachte zween Juden Eures Begers zuvermogen, biten wir euch zu-mal freundlich ir wollend gemelte unser Juden deshalb unangezogen und unbekumert lassen. Ob ir sie aber Forderung zu erlassen nit vermaint, wollen wir euch die uff Euer Begern für uns zu Recht stellen und Rechts von inen, wie sich gepurt, verhelfen, des Vertrauens, ir werden daran gesettigt sein.

St. A. 650 N. 121. Juden-Memorial.

. . Das Schreiben von dem Erbaren und festen Junkhern Philips Weysser von Fuerpach an E. E. W. außgangen Symonen und Haihym die Juden zu Frankfurt betreffend haben wir horen lesen und darob nicht unpilliche Beschwernus empfangen. Dan wir mit genantem Junkher Philipsen Weyssen in argen oder unguten nichtzit zu thun auch mit den gedachten zwaiien Juden zu Frankfurt noch irer Haben und Gutern kain Gemeinschaft oder Handtierung gehabt haben und noch, tragen auch von der Sach und Handlung zwischen Junkher Philipsen und den vermelten zweien Juden schwebend kain Wissen, sind auch den Handel weder verwandt noch zugethan, erpieten und deßhalben gegen inen zu Recht für E. E. W. alda mag er uns all samentlich oder jeden besonder solichs Handels halben, zu dem er zu sprechen vermaint, rechtlich furnemen und beklagen, wöllen wir ime Ern und Rechts nicht vor sein in Zuversicht, er werde uns gunstlich dabei bleiben und ferner unangezogen lassen . . .

E. E. W.

arme Juden zu Rotennburgk.

